

Vormundschaft und Kuratel

Seit dem 1.11.1982 ist ein neues Gesetz, welches das gesetzliche Statut der unfähigen Grossjährigen regelt, in Kraft. In Luxemburg und Diekirch sind neue Gerichtssäle bezogen, die Zahl der Richter und Schreiber hat zugenommen. Es fehlt nur noch eine Zunahme der spezialisierten Anwälte, - wie dies anfangs der 70er Jahre in Sachen Arbeitsrecht der Fall war - um auch in dieser Sparte neues Leben zu bewirken.

1000 Insassen in Ettelbrück; Hunderte in irgendwelchen Spitälern; Dutzende in neurochirurgischen Abteilungen von Fachkliniken; und wieviele bleiben zu Hause eingesperrt, als Menschen zweiten oder dritten Ranges?

Benanntes Gesetz vom 11. August 1982 enthält genug Zündstoff, um auseinandergelegt und erklärt zu werden.

WER IST UNFAHIG?

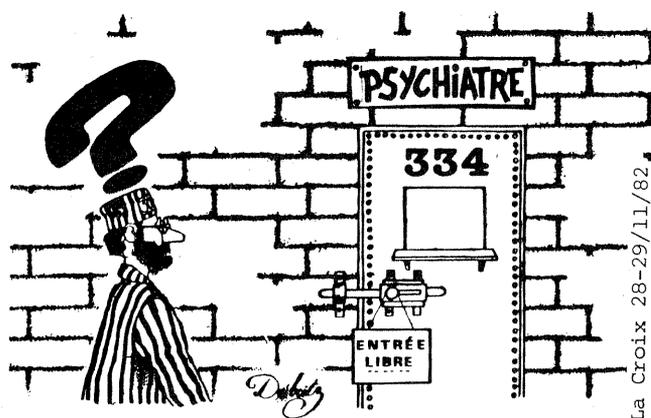
Laut Art. 488 des Zivilgesetzbuches ist jeder mit achtzehn Jahren rechtsfähig; Nichtsdestotrotz beschützt das Gesetz denjenigen, der gelegentlich eines besonderen Aktes oder generell durch die Veränderung seiner persönlichen Fähigkeiten ausserstande scheint, sich selbst um seine Interessen zu kümmern. Kann auch beschützt werden der Grossjährige, welcher sich, sei es durch seine Verschwendungssucht, seine Unmässigkeit oder seine Trägheit dem Risiko aussetzt, in die Not zu fallen oder die Ausführung seiner ehelichen Pflichten zu vernachlässigen.

Das neue Gesetz schlägt vor, drei Kategorien von Geistesschwachen zu unterscheiden: die Grossjährigen unter dem Schutz der Justiz (majeurs sous sauvegarde de justice), diejenigen unter Vormundschaft (tutelle) und diejenigen unter Pfllegschaft (curatelle).

Das Ausmass der Kontrolle wird von spezialisierten Ärzten, lies Nervenärzten, bestimmt durch Klassifizierung in eine der drei Gruppen. Selbstverständlich ist die Vormundschaft die Gruppe, der die wenigsten angehören möchten. Mit der Klassifizierung unter die Bevormundeten verliert man nämlich fast alle Hebel seiner Selbstverwaltung, indem durch Richterspruch ein Vormund bestimmt wird, der über kleine und grosse Geschäfte entscheidet. Der Vormund braucht nur einmal

im Jahr dem Vormundschaftsrichter Rechnung abzugeben für alle Konten, die er verwaltet hat.

Und was geschähe, kann man sich fragen, falls der Vormund sein Einverständnis zu unvorsichtigen Händeln gegeben hätte? Ein Zurückkommen auf die Zeit vor die Vormundschaft oder eine Aufhebung der Händel sind in manchen Fällen kaum vorstellbar. Es ist daher zu hoffen, dass die zahl-



Pourcentage des internements par rapport au nombre total des admissions au HNP		
	H	F
1974	90,90 %	86,80 %
1975	87,96 %	86,00 %
1976	84,90 %	76,00 %
1977	68,90 %	63,70 %
1978	66,60 %	61,10 %
1979	58,40 %	57,30 %
1980	55,20 %	58,50 %
1981	52,40 %	55,40 %

reichen Vormünder, die wahrscheinlich in nächster Zeit genannt werden, ihrer Aufgabe gerecht werden.

Ein Grossjähriger "unter Kuratel" kann diesen Schutz für eine Zeitspanne für sich beanspruchen. Er haftet dann allerdings beschränkt für den Schaden, den er anrichten würde. Unter Wahrung der Justiz kann der Betroffene anfragen, einen Bevollmächtigten mit der Verwaltung seiner Interessen zu betrauen; andernfalls kommt es zu einer normalen Geschäftsführung durch den Vormund.

Art. 508 des Code civil besagt, dass "ein Grossjähriger, der nicht ausserstande zu sein scheint, selbst zu handeln, doch in den Taten seines Privatlebens beraten oder kontrolliert werden muss, unter ein Rechtsverhältnis der Pflege gestellt werden kann!" Dies auf eigenen Antrag, doch auch auf Antrag seiner Familienangehörigen oder von Leuten, die ein besonderes Interesse zugunsten des Bepflegten an den Tag legen.

Wie oben gesagt ist das ganze Gesetz mit seinen annähernd siebzig Artikeln ein weitgehender Schutz zugunsten der Unfähigen. Es baut nicht auf dem Sande, da viele Bestimmungen aus ausländischen Gesetzgebungen übernommen sind, z.B. diejenigen, die die Annullierung von Verträgen vorsehen (Art. 1304). Es gibt eine Zeitbeschränkung von 5 Jahren, um eine solche Klage zu erheben, zumindest was den unfähigen Grossjährigen betrifft. Im Gegenteil zum unfähigen Minderjährigen, der ja erst mit 18 Jahren entdecken kann, dass ihm zuwiderhandelt wurde und auch erst in diesem Schutzalter Vorkehrungen treffen darf, um die ungerechtfertigte Handlung widerrufen zu können!

Wie kompliziert dieses Gesetz auch immer ist, ein Problem wird es nicht lösen: die veraltete neuropsychiatrische Infrastruktur in unserem Lande zu modernisieren.

Michel Delvaux